

Der VBU kann nach Maßgabe nachstehender Richtlinien kostenfreien juristischen Service gewähren, wenn sich das Mitglied dafür beim Vorstand gegen zusätzlichen Beitrag angemeldet hat.

I. Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Juristischer Service wird ausschließlich durch den Verband bzw. seine Mitarbeiter in dienstlichen Angelegenheiten gewährt. Nimmt ein Mitglied fremden juristischen Service in Anspruch, besteht keine Verpflichtung des Verbandes auf Übernahme der dadurch entstehenden Kosten.
- (2) Juristischer Service kann kostenfrei gewährt werden, soweit keine Rechtsschutzansprüche gegen den Arbeitgeber oder eine Rechtsschutzversicherung bestehen.
- (3) Der juristische Service kann entzogen werden, wenn Mitgliedschaft und Anmeldung zum juristischen Service gekündigt sind oder Verbandsweisungen zuwider gehandelt worden ist oder wenn sich die Weiterverfolgung eines Rechtsstreits als aussichtslos erweist und das Begehren des Mitglieds, das Verfahren gleichwohl weiterzuführen, als mutwillig erscheint.

II. Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Juristischer Service setzt voraus, dass der zugrunde liegende Sachverhalt sich während der Verbandszugehörigkeit des Mitglieds nach der Anmeldung zum juristischen Service ereignet hat und die Wahrnehmung des rechtlichen Interesses hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- (2) Wird juristischer Service versagt, ist dem Antragsteller ein schriftlich begründeter Ablehnungsbescheid zu erteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann er binnen eines Monats nach Bekanntgabe den Vorstand mit einem schriftlich begründeten Antrag anrufen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

III. Verfahrensdurchführung bei Rechtsschutz

(1) a) Beratung

Juristische Beratung wird vom Verband für Mitglieder vom Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft und der Anmeldung zum Verbandsrechtsschutz an mündlich oder schriftlich erteilt.

b) Beistand

Bei außergerichtlichen Streitigkeiten gewährt der Verband seinen Mitgliedern mit Anmeldung zum juristischen Service Beistand. Dieser erfolgt entweder schriftlich oder mündlich.

Voraussetzung für die Gewährung von Beistand ist eine ungekündigte Mitgliedschaft mit Anmeldung zum Juristischen Service von drei Monaten und die erfolgte Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags. Der Beistand endet mit der gütlichen Beilegung des Streitfalles bzw. dem Eintreten eines gerichtlichen Vertretungsfalles.

c) Gerichtliche Vertretung

Gerichtliche Vertretung vor deutschen Gerichten wird gewährt für Streitfälle in der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, außerdem als Unterstützung in Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren in Straf- und Bußgeldsachen aus Anlass des Verdachts fahrlässigen Fehlverhaltens oder als Zeugenbeistand. Über die Gewährung von juristischem Service ist für jeden Rechtszug gesondert zu entscheiden.

Die Gewährung gerichtlicher Vertretung setzt regelmäßig eine ungekündigte Mitgliedschaft von sechs Monaten und die Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages voraus.

(2) Bei Inanspruchnahme von juristischem Service ist unbeschadet der persönlichen Verantwortung des Mitglieds für eine sachgemäße Durchführung den Weisungen des Verbandes zu folgen. Ein Vergleichsabschluß oder eine Klagerücknahme, gleich von welcher Partei, bedarf der vorherigen Genehmigung des Verbandes.

(3) Nimmt ein Mitglied ohne vorheriges Einverständnis des Verbandes fremden Rechtsschutz in Anspruch, so kommt die gleichzeitige Gewährung von juristischem Service grundsätzlich nicht in Betracht.

. - - - - .

Verabschiedet am 23.09.2016, in der Fassung ab Januar 2022